Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3621

13. 05. 75

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu dem Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1975

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

in Kenntnis des von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Vorentwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1975 [KOM (75) 20],

in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 (Dok. 530/74),

auf Grund seiner Beratungen vom 8. April 1975 (Dok. 533/74),

in Kenntnis des Schreibens des Rats vom 22. April 1975 (Dok. 51/75),

in Anbetracht der Treffen seiner Delegation mit dem Rat vom 4. März, 15. und 22. April 1975,

auf Grund seiner Beratungen vom 29. April 1975,

in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (Dok. 54/75),

1. wiederholt nachdrücklich und feierlich seine Auffassung, daß die gegenwärtig dem Europäischen Parlament zustehenden Haushaltsbefugnisse unverzichtbar für die weitere demokratische Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften sind, und verwahrt sich deshalb ganz entschieden gegen den Versuch des Rats, diese vertraglich gesicherten Rechte des Parlaments durch einseitigen Beschluß zu suspendieren;
2. nimmt zur Kenntnis, daß der Rat in seinem Schreiben vom 22. April 1975
   a) sich bereit erklärt hat, die Ausgaben des Regionalfonds vom Haushaltsjahr 1978 an als nicht obligatorische Ausgaben anzusehen;
   b) sich verpflichtet hat, die Lage bezüglich der im Haushaltsplan enthaltenen 150 Millionen Rechnungseinheiten an Zahlungsermächtigungen zu überprüfen, „falls diese Mittel nicht ausreichen sollten";
   c) die Ansicht vertritt, daß die Frage der vom Parlament in seiner Abänderung Nr. 2 vorgeschlagenen Übertragung in Höhe von 50 Millionen Rechnungseinheiten „im Rahmen des üblichen Verfahrens für Mittelübertragung vorgenommen werden müßte";

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

3. stellt fest, daß es sich der vom Rat vorgesehenen Einstufung der Ausgaben des Regionalfonds nicht anschließen kann, und bleibt bei seiner Auffassung, daß diese Ausgaben nicht obligatorischer Natur sind;
4. fügt des weiteren hinzu, daß es in vollständiger Übereinstimmung mit der Kommission diese Haltung immer vertreten hat, und erinnert daran, daß sich die Verordnung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung auf Artikel 235 EWGV gründet;
5. erklärt, daß es der unabdingbare Wille des Parlaments ist, den Regionalfonds so schnell wie möglich zu aktivieren, und erhebt deshalb keine neuerlichen Einwände gegen die Beschlüsse des Rats zu Kapitel 55 „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Beteiligungen";
6. betont erneut, daß es nicht die Absicht hat, den für die Jahre 1975, 1976 und 1977 vorgesehenen finanziellen Rahmen von 1,3 Milliarden Rechnungseinheiten des Fonds zu verändern;
7. stellt fest, daß sich der Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 somit auf 152 129 416 Rechnungseinheiten beläuft, wodurch der Erhöhungssatz der nicht obligatorischen Ausgaben auf 40,88 v. H. heraufgesetzt wird;
8. stellt damit den Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 fest;
9. fordert seinen Präsidenten auf festzustellen, daß gemäß Artikel 203 Absatz 7 EWGV das Verfahren abgeschlossen und der Haushaltsplan endgültig festgestellt ist, und beauftragt ihn, diesen Haushaltsplan im Amtsblatt, Serie „Rechtsvorschriften", zu veröffentlichen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

H. R. Nord	Georges Spenale
Generalsekretär	Präsident

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 1975 – 00 194752.